



## **Schutzkonzept Corona**

Dieses Schutzkonzept richtet sich nach der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie. Zugelassen zum Festival sind nur Personen mit einem gültigen Covid-19-Zertifikat nach Artikel 1 Buchstabe a) der Covid-19-Verordnung Zertifikate vom 4. Juni 2021 oder einem anerkannten ausländischen Zertifikat nach dem 7. Abschnitt der Covid-19-Verordnung Zertifikate.

Die Zugangskontrolle erfolgt am Eingang. Jeder Besucher und jede Besucherin über 16 Jahren muss ein gültiges Zertifikat vorlegen (in ausgedruckter oder digitaler Form) und sich per amtlichem Ausweis identifizieren. Wer ein gültiges Zertifikat vorweisen kann, bekommt ein Festivalbändeli, das während der ganzen Dauer des Anlasses gut sichtbar getragen werden muss. Besucherinnen und Besucher ohne gültiges Zertifikat wird kein Einlass gewährt. Bei Besucherinnen und Besuchern bis 16 Jahre werden lediglich die Personaldaten erhoben.

Von allen Menschen auf dem Gelände werden zum Zweck des Contact-Tracings die Kontaktdaten erhoben. Die betroffenen Personen werden über die Erhebung und über deren Verwendungszweck informiert. Die Kontaktdaten werden zu keinen anderen Zwecken als denjenigen nachfolgender Verordnung bearbeitet, müssen bis 14 Tage nach dem Besuch der Einrichtung oder des Betriebs oder nach der Teilnahme an der Veranstaltung aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet werden.

Gemäss Abschnitt b) Punkt 4 Artikel 2 sieht der Organisator vor, dass die vor Ort tätigen Personen, die Kontakt haben zu Gästen, Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besuchern, alle in Innenbereichen eine Gesichtsmaske tragen, falls nicht alle ein Zertifikat nachweisen können.

Das Personal wird vorgängig in der Umsetzung dieses Schutzkonzepts vor Ort geschult, damit die geordnete und lückenlose Durchführung der Zugangskontrolle gewährleistet werden kann.



Die Information der Besucherinnen und Besucher sowie der Teilnehmenden über das Erfordernis eines Zertifikats erfolgt über die Webseite: <https://valley-beat.ch/>

Beim Ticketkauf an den Vorverkaufsstellen sowie beim Ticketkauf über die Webseite wird ebenfalls über das Erfordernis eines Zertifikats informiert.

Die Information der Besucherinnen und Besucher sowie der Teilnehmenden über geltende Hygiene- und Verhaltensmassnahmen erfolgt per Link zu den aktuellen Massnahmen des Bundes auf der Webseite <https://valley-beat.ch/> sowie mündlich bei der Eingangskontrolle.

Auf dem Gelände werden genügend Abgabestellen für Desinfektionsmittel installiert (beim Eingang, an der Bar, bei den sanitären Anlagen). Die sanitären Anlagen werden periodisch gereinigt und dauerhaft gelüftet.

Die für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortliche Person ist Nicolas Brügger, wohnhaft in Sahlstrasse 23, 3012 Bern.  
Tel.: 079 754 84 02

Nachfolgend alle für unsere Veranstaltung relevanten Punkte aus der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie, auf welche dieses Schutzkonzept sich bezieht.



818.101.26

# Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie

## (Covid-19-Verordnung besondere Lage)

vom 23. Juni 2021 (Stand am 26. Juni 2021)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben a und b des Epidemiengesetzes  
vom 28. September 2012<sup>1</sup> (EpG),

verordnet:

<sup>1</sup> SR 818.101

## 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Gegenstand und Zweck

<sup>1</sup> Diese Verordnung ordnet Massnahmen an gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und Institutionen sowie den Kantonen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie.

<sup>2</sup> Die Massnahmen dienen dazu, die Verbreitung des Coronavirus (Covid-19) zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen.

### Art. 2 Zuständigkeit der Kantone

<sup>1</sup> Soweit diese Verordnung nichts anders bestimmt, behalten die Kantone ihre Zuständigkeiten gemäss EpG.

### Art. 3 Personen mit einem Zertifikat

Als Personen mit einem Zertifikat im Sinne dieser Verordnung gelten Personen, die über eines der folgenden Zertifikate verfügen:

a.

ein Covid-19-Zertifikat nach Artikel 1 Buchstabe a der Covid-19-Verordnung Zertifikate vom 4. Juni 2021<sup>2</sup>;

b.

ein anerkanntes ausländisches Zertifikat nach dem 7. Abschnitt der Covid-19-Verordnung Zertifikate.

<sup>2</sup> SR 818.102.2

## 2. Abschnitt: Massnahmen gegenüber Personen

### Art. 4 Grundsatz

Jede Person beachtet die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zu Hygiene und Verhalten in der Covid-19-Epidemie<sup>3</sup>.

<sup>3</sup> Abrufbar unter [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) > Krankheiten > Infektionskrankheiten: Ausbrüche, Epidemien, Pandemien > Aktuelle Ausbrüche und Epidemien > Coronavirus > So schützen wir uns.

### Art. 6 Personen in öffentlich zugänglichen Bereichen von Einrichtungen und Betrieben

<sup>4</sup> Ist zu öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben oder zu Veranstaltungen der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt, so müssen die Betreiber und Organisatoren vorsehen, dass die vor Ort tätigen Personen, die Kontakt haben zu Gästen, Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besuchern:

a.

selber ein Zertifikat vorweisen können; oder

b.

falls nicht alle ein Zertifikat vorweisen können: alle in Innenbereichen eine Gesichtsmaske tragen.

## 4. Abschnitt: Massnahmen betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe sowie Veranstaltungen

### Art. 10 Schutzkonzept

<sup>1</sup> Die Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Bildungseinrichtungen, sowie die Organisatoren von Veranstaltungen müssen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen.

<sup>3</sup> Wird bei Personen über 16 Jahren der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat eingeschränkt, so muss das Schutzkonzept Massnahmen zur Hygiene und zur Umsetzung der Zugangsbeschränkung enthalten.

<sup>4</sup> Die Vorgaben nach den Absätzen 2 und 3 werden in Anhang 1 näher ausgeführt.

<sup>5</sup> Im Schutzkonzept muss eine für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortliche Person bezeichnet werden.

### Art. 11 Erhebung von Kontaktdaten

<sup>1</sup> Werden Kontaktdaten gemäss Anhang 1 Ziffer 1.4 erhoben, so müssen die betroffenen Personen über die Erhebung und über deren Verwendungszweck informiert werden. Liegen die Kontaktdaten

bereits vor, so muss darüber informiert werden, dass die Daten verwendet werden, sowie über den Verwendungszweck.

<sup>2</sup> Die Kontaktdaten müssen zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen nach Artikel 33 EpG der zuständigen kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin unverzüglich in elektronischer Form weitergeleitet werden.

<sup>3</sup> Sie dürfen zu keinen anderen Zwecken als denjenigen nach dieser Verordnung bearbeitet werden, müssen bis 14 Tage nach dem Besuch der Einrichtung oder des Betriebs oder nach der Teilnahme an der Veranstaltung aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet werden.

#### Art. 12 Besondere Bestimmungen für Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe

<sup>1</sup> Für Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe, in denen die Konsumation vor Ort erfolgt, gilt Folgendes:

b.

In Aussenbereichen muss zwischen den Gästegruppen entweder der erforderliche Abstand eingehalten oder müssen wirksame Abschränkungen angebracht werden.

<sup>2</sup> Wird bei Personen ab 16 Jahren der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt, so gilt Absatz 1 nicht.

#### Art. 13 Besondere Bestimmungen für Diskotheken und Tanzlokale und andere Einrichtungen und Betriebe in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport mit einer Zugangsbeschränkung auf Personen mit einem Zertifikat

<sup>1</sup> Diskotheken und Tanzlokale müssen für Personen ab 16 Jahren den Zugang auf Personen mit einem Zertifikat beschränken.

<sup>2</sup> In öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport, zu denen bei Personen ab 16 Jahren der Zugang auf Personen mit Zertifikat beschränkt ist, gelten ausser der Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts nach Artikel 10 Absatz 3 keine Einschränkungen nach dieser Verordnung.

#### Art. 15 Veranstaltungen mit einer Zugangsbeschränkung auf Personen mit einem Zertifikat

<sup>1</sup> Für Veranstaltungen, zu denen bei Personen ab 16 Jahren der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt wird, gelten unter Vorbehalt von Absatz 2 ausser der Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts nach Artikel 10 Absatz 3 keine Einschränkungen nach dieser Verordnung.

## 5. Abschnitt: Massnahmen zum Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

#### Art. 25 Präventionsmassnahmen

<sup>1</sup> Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen.

<sup>2</sup> Die Arbeitgeber treffen weitere Massnahmen gemäss dem STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung), namentlich die



Möglichkeit von Homeoffice, die physische Trennung, getrennte Teams, regelmässiges Lüften oder das Tragen von Gesichtsmasken.

<sup>3</sup> Für den Schutz besonders gefährdeter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt zudem Artikel 27a der Covid-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020<sup>10</sup>.

<sup>10</sup> SR 818.101.24

#### Art. 26 Vollzug, Kontrollen und Mitwirkungspflichten

<sup>1</sup> Der Vollzug von Artikel 25 obliegt in Anwendung der Gesundheitsschutzbestimmungen von Artikel 6 des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964<sup>11</sup> den Vollzugsbehörden des Arbeitsgesetzes und des Bundesgesetzes vom 20. März 1981<sup>12</sup> über die Unfallversicherung.

<sup>2</sup> Die zuständigen Vollzugsbehörden können in den Betrieben und an Örtlichkeiten jederzeit unangemeldet Kontrollen durchführen.

<sup>3</sup> Die Arbeitgeber müssen den zuständigen Vollzugsbehörden den Zutritt zu den Räumlichkeiten und Örtlichkeiten gewähren.

<sup>4</sup> Die Anordnungen der zuständigen Vollzugsbehörden bei deren Kontrollen vor Ort sind unverzüglich umzusetzen.

<sup>11</sup> SR 822.11

<sup>12</sup> SR 832.20

## 8. Abschnitt: Nachführung der Anhänge

#### Art. 29

<sup>1</sup> Das Eidgenössische Departement des Innern führt die Anhänge 1 und 2 gemäss den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen nach.

<sup>2</sup> Es führt Anhang 1 im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung nach, Anhang 2 nach Anhörung der Eidgenössischen Kommission für Impffragen.

## 9. Abschnitt: Schlussbestimmungen

#### Art. 30 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020<sup>13</sup> wird aufgehoben.

<sup>13</sup> [AS 2020 2213, 2735, 3547, 3679, 4159, 4503, 5189; 2021 52, 60, 110, 145, 213, 222, 275, 297, 300, 308]

#### Art. 31 Änderung anderer Erlasse

Die Änderung anderer Erlasse ist in Anhang 3 geregelt.

#### Art. 32 Übergangsbestimmung

Bewilligungen für Pilotprojekte, die gestützt auf Artikel 6b<sup>quater</sup> der Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020<sup>14</sup> erteilt worden sind, bleiben bis am 30. Juni 2021 gültig.

<sup>14</sup> AS 2021 297

Art. 33 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 26. Juni 2021 um 00.00 Uhr in Kraft.

# Anhang 1

(Art. 10 Abs. 4, 11 Abs. 1 sowie 29)

## Vorgaben für Schutzkonzepte

2 Schutzkonzepte für öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe sowie Veranstaltungen, die bei Personen über 16 Jahren den Zugang auf Personen mit einem Zertifikat einschränken

Das Schutzkonzept enthält Massnahmen in Bezug auf:

a.

die geordnete und lückenlose Durchführung der Zugangskontrolle, einschliesslich der Schulung des Personals;

b.

die Information der Besucherinnen und Besucher sowie der Teilnehmenden über das Erfordernis eines Zertifikats sowie über geltende Hygiene- und Verhaltensmassnahmen;

c.

die Hygiene, insbesondere die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln, periodische Reinigungen, Lüftung;

d.

eine allfällige Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und weitere an der Veranstaltung tätige Personen, die vor Ort Kontakt haben zu Besucherinnen und Besuchern.

# Anhang 2

(Art. 6 Abs. 5 und 6, 7 Abs. 2 und 3 sowie 29)

## Vorgaben für die Ausnahmen von der Maskenpflicht und von der Kontaktquarantäne für geimpfte und genesene Personen

## 1 Geimpfte Personen

1.1 Als geimpfte Personen im Sinne dieser Verordnung gelten Personen, die mit einem Impfstoff geimpft wurden, der:

a.

über eine Zulassung in der Schweiz verfügt und gemäss den Empfehlungen des BAG vollständig verimpft wurde;

b.

über eine Zulassung der Europäischen Arzneimittelagentur für die Europäische Union verfügt und gemäss den Vorgaben oder Empfehlungen des Staates, in dem die Impfung durchgeführt wurde, vollständig verimpft wurde;

c.

gemäss dem «WHO Emergency use listing» zugelassen ist und gemäss den Vorgaben oder Empfehlungen des Staates, in dem die Impfung durchgeführt wurde, vollständig verimpft wurde.

1.2 Die Dauer, während der geimpfte Bewohnerinnen und Bewohner sozialmedizinischer Institutionen von der Maskenpflicht (Art. 6 Abs. 5 Bst. a) und geimpfte Personen nach der Impfung von der Kontaktquarantäne (Art. 7 Abs. 2 Bst. a) ausgenommen sind, beträgt 12 Monate ab vollständig erfolgter Impfung; beim Impfstoff von Janssen beträgt die Dauer 12 Monate ab dem 22. Tag nach erfolgter Impfung.

## 2 Genesene Personen

Die Dauer, während der genesene Bewohnerinnen und Bewohner sozialmedizinischer Institutionen von der Maskenpflicht (Art. 6 Abs. 5 Bst. b) und genesene Personen von der Kontaktquarantäne (Art. 7 Abs. 2 Bst. b) ausgenommen sind, beträgt 6 Monate ab dem 11. Tag nach der Bestätigung der Ansteckung.